KLIENTEN magazin
für Steuer- und Wirtschaftsrecht
Ausgabe 3/2011

Steuerrecht

Spendenabzugsfähigkeit wird erweitert

Neben humanitären Einrichtungen sollen nun auch weitere gemeinnützige Stellen in den Genuss von abzugsfähigen Spenden kommen. Und auch die Kirchenbeitragszahler dürfen sich wieder freuen.

Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden wurde im Jahr 2009 deutlich erweitert. Waren ursprünglich nur Spenden an bestimmte Forschungseinrichtungen abzugsfähig, kamen dann humanitäre Einrichtungen und Spendensammelvereine hinzu. Voraussetzung war, dass die Einrichtung zum Zeitpunkt der Spende in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen aufgenommen war.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde nun eine neuerliche Erweiterung des begünstigten Empfängerkreises beschlossen. So sollen ab dem Jahr 2012 auch Spenden an Freiwillige Feuerwehren, an Organisationen, die dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz dienen sowie an Tierschutzorganisationen, die ein Tierheim betreiben, abgesetzt werden können.

Auch diese Organisationen müssen sich nun um die Aufnahme in die im Finanzministerium geführte Liste bemühen. Denn nur, wenn die Organisation im Zeitpunkt der Spende auf der Liste steht, ist die Spende als Betriebsausgabe bzw Sonderausgabe abzugsfähig.

Unverändert ist die Höhe der abzugsfähigen Spenden geblieben: Nur Spenden, die 10% des Gewinnes des Vorjahres nicht übersteigen, dürfen abgesetzt werden.

Zum Nachweis der Spende genügt grundsätzlich ein Beleg, der den Namen der empfangenden Körperschaft, Namen und Anschrift des Zuwendenden sowie den Betrag der Zuwendung enthält. Bei Zweifel über den Geldfluss kann das Finanzamt jedoch auch eine Spendenbestätigung oder einen Kontoauszug verlangen.

Kirchenbeiträge

Bis zum Jahr 2008 konnten verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften mit maximal € 100,-- als Sonderausgabe abgesetzt werden. Mit dem Jahr 2009 wurde die Absetzbarkeit auf immerhin € 200,-- angehoben. Nun wurde dieser Betrag im Abgabenänderungsgesetz 2011 mit Wirkung ab dem Jahr 2012 auf € 400,-- verdoppelt.

Außerdem wird es ab kommendem Jahr auch möglich sein, Kirchenbeiträge an ausländische Kirchen und Religionsgesellschaften abzusetzen. Vor-

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

17. Oktober 2011
- Umsatzsteuer, für 8/2011
- LSt, DB, DZ für 9/2011
- Kommunalsteuer für 9/2011
- KESt, NoVA für 8/2011
- Energieabgaben, Flugabgabe für 8/2011
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer, Werbeabgabe für 8/2011
- Fremdenverkehrsabgabe für 7-9/2011
- Gebühren, Gesellschaftssteuer für 8/2011

31. Oktober 2011
- ZM für 9/2011 bzw 7-9/2011
- Stabilitätsabgabe 10-12/2011
- Jahreserklärung 2011

15. November 2011
- Umsatzsteuer für 9/2011 bzw 7-9/2011
- Einkommensteuer-VZ, Körperschaftssteuer-VZ für 10-12/2011
- LSt, DB, DZ für 10/2011
- Kommunalsteuer für 10/2011
- Altlastenbeitrag für 7-9/2011
- KESt, NoVA für 9/2011
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer, Werbeabgabe für 9/2011
- Kraftfahrzeugsteuer 7-9/2011
- Kammerumlage 7-9/2011
- Energieabgaben, Flugabgabe 9/2011
- Grundsteuer für 10-12/2011
- Gebühren, Gesellschaftssteuer für 9/2011
- Bodenwertabgabe für 10-12/2011
- Abgabe von land- und forstwirtschaftl Betrieben für 10-12/2011

30. November 2011
- ZM für 10/2011

15. Dezember 2011
- Umsatzsteuer für 10/2011
- LSt, DB, DZ für 11/2011
- Kommunalsteuer für 11/2011
- KESt, NoVA für 10/2011
- Energieabgaben, Flugabgabe für 10/2011
- Versicherungssteuer für 10/2011 (+SVZ 2011)
- Feuerschutzsteuer, Werbeabgabe für 10/2011
- Gebühren, Gesellschaftssteuer für 10/2011
- KESt Zinsen aus Geldeinl VZ 2011

Aus dem Inhalt:

Spendenabzugsfähigkeit 1
Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten 2
Jobticket 2
Steuerbegünstigung für Auslandsmontagen 2
Gemischte Reisen 3
Verbraucherpreisindex 3
Wertpapier-KESt – Verschiebung .. 4
Die Finanz und ihre Zinsen 4
Die Rot-Weiß-Rot-Karte 5
Dienstleistungsgestaltung 7
Verwaltungsübertretungen im Gewerberecht 8

aussetzung ist jedoch – wie auch bei inländischen Kirchenbeiträgen – dass es sich um verpflichtende Beiträge und nicht um Spenden handelt, dass die ausländische Kirche ihren Sitz in einem Staat der EU oder des EWR hat, und dass sie einer in Österreich anerkannten Kirche entspricht.

Tipp:

Überzeugen Sie sich vor jeder Spende, ob der Empfänger auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger des Finanzministeriums aufscheint! Nur in diesem Fall ist Ihre Spende auch steuerlich absetzbar.

Die Liste kann unter folgendem Link auf der Homepage des Finanzministeriums eingesehen werden:

http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ausgeweitet

Nach einem UFS-Erkenntnis können unter dem Titel Kinderbetreuungskosten nun auch Verpflegungs- und Bastelgeld sowie die Kosten von Ferienlagern abgesetzt werden.

Seit dem Jahr 2009 können Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wobei der absetzbare Betrag maximal € 2.300,-- pro Kind und Jahr beträgt. Voraussetzung ist, dass das Kind durch eine geeignete Einrichtung (zB Kindergarten, Schule, Hort) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person (zB Tagesmutter) betreut wird.

Absetzbar waren bislang allerdings nur die reinen Betreuungskosten. Ausgaben für Verpflegung, Ausflüge oder Bastelmaterial wurden von der Finanzverwaltung nicht als Kinderbetreuungskosten anerkannt. Dementsprechend mussten die Zahlungsbestätigungen der Betreuungseinrichtungen diese Positionen auch getrennt ausweisen.

In einer Entscheidung vom 3. März 2011 hat nun der Unabhängige Finanzsenat ausgesprochen, dass der Begriff Kinderbetreuung mehr umfasse als die bloße Beaufsichtigung und somit einem Berufungswerber Recht gegeben, der behauptet hat, dass auch Basteln und Verpflegung zur Kinderbetreuung gehöre.

Dieser Erkenntnis folgend hat auch das Finanzministerium seine Meinung geändert und den Begriff Kinderbetreuung in den Lohnsteuerrichtlinien neu definiert.

Demnach sind ab sofort (rückwirkend ab 2009) neben den unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung auch die Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld abzugsfähig. Zusätzlich können auch sämtliche Kosten für eine Ferienbetreuung (zB Ferienlager) abgesetzt werden, wobei darunter zB auch Unterkunft, Verpflegung, Sportveranstaltungen und Fahrtkosten fallen. Voraussetzung ist aber auch hier die Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Personen.

Die Kosten für das Schulgeld (zB für Privatschulen) sind jedoch nach wie vor steuerlich nicht absetzbar.

„Jobticket“

In den Lohnsteuerrichtlinien wurden kürzlich die Bedingungen konkretisiert, unter denen ein Werksverkehr mit Massenbeförderungsmitteln für Dienstnehmer steuerfrei ist.

Schon bisher war der Transport von Dienstnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels durch den Arbeitgeber, oder zumindest durch ihn organisiert, steuerfreier Lohnbestandteil. Es musste also ein Werksverkehr durch den Arbeitgeber organisiert und bezahlt werden.

Seit 1. Jänner 2011 sind von dieser steuerlichen Begünstigung nun ganz generell Massenbeförderungsmittel, also auch öffentliche Verkehrsmittel, umfasst. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit beim Dienstnehmer sind jedoch:

- Steuerbegünstigt ist nur die Überlassung einer Streckenkarte, die nicht übertragbar ist. Eine Netzkarte kann nur dann steuerfrei überlassen werden, wenn das entsprechende Verkehrsunternehmen keine Streckenkarten anbietet oder die Netzkarte nicht teurer als eine Streckenkarte ist.
- Der Arbeitgeber muss die Fahrkarte direkt an das Verkehrsunternehmen bezahlen. Ein bloßer Kostenersatz an den Arbeitnehmer für von diesem selbst gekaufte Fahrkarten ist nicht begünstigt.
- Die Rechnung über den Kauf der Fahrkarte muss auf den Dienstgeber lauten und den Namen des Arbeitnehmers beinhalten.
- Der Dienstnehmer muss dem Grunde nach Anspruch auf die Gewährung des Pendlerpauschales haben. Wird ein „Jobticket“ gewährt, ohne dass eine Pendlerpauschale den Grunde nach zusteht, liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.
- Bei dem Fahrtkostenersatz darf es sich nicht um eine Gehaltsumwandlung handeln. Wird die Beförderung anstelle eines bisherigen steuerpflichtigen Arbeitslohnes oder anstelle einer arbeitsrechtlich zustehenden Lohnerhöhung bezahlt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Wird hingegen das „Jobticket“ anstelle eines bislang steuerpflichtigen Fahrtkostenzuschusses gewährt, kann die Steuerbegünstigung angewendet werden.

Steuerbegünstigung für Auslandsmontagen

Nach einem Verfassungsgerichtshoferkenntnis im September 2010 wurde der Steuerfreiheit für bestimmte Auslandstätigkeiten ein Riegel vorgeschoben. Es folgte eine provisorische Reparatur mit dem Budgetbegleitgesetz 2011. Das Abgabenänderungsgesetz 2011 hat jetzt eine völlige Neuregelung gebracht.

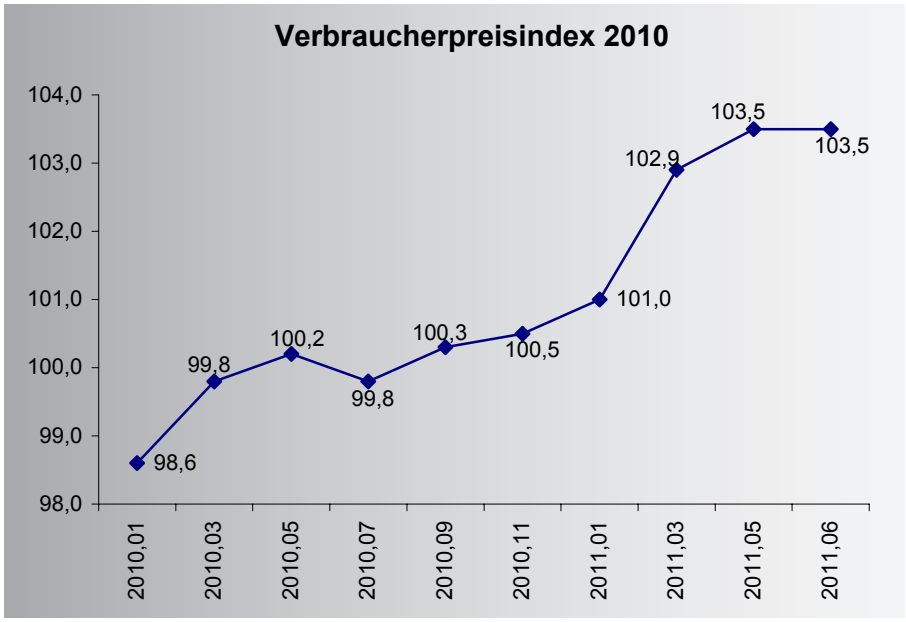

Bis Ende 2010 waren die Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für begünstigte Auslandstätigkeiten (va Bauausführungen und Montagen) von ihren Arbeitgebern bezogen haben, zur Gänze steuerbefreit. Dem bereitete der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom September 2010 ein Ende und brachte die Regierung in Zugzwang. Diese reagierte mit einem pragmatischen Schnellschuss und baute in das Budgetbegleitgesetz 2011 kurzerhand eine Übergangsregelung für die Jahre 2011 und 2012 ein. Diese besagt, dass die Einkünfte aus derart begünstigten Auslandstätigkeiten im Kalenderjahr 2011 nur mehr in Höhe von 66 % und im Kalenderjahr 2012 nur mehr in Höhe von 33 % von der Steuer befreit sind.

Da aber ein gänzlicher Wegfall des Steuerprivilegs wahrscheinlich zu einem starken Rückgang des Auslandsengagements von Arbeitern und somit zu einem Wettbewerbsnachteil vieler Betriebe geführt hätte, hat das Abgabenänderungsgesetz 2011 nun eine unbefristete Neuregelung gebracht, die Auslandseinsätze unter ganz bestimmten Bedingungen fördert.

Zunächst einmal legt die neue Bestimmung fest, dass nur mehr 60% des Arbeitslohnes steuerfrei bleiben können und die Befreiung zudem mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt ist.

Für die Entsendung selbst gelten als Voraussetzung, dass der Einsatzort mehr als 400 km Luftlinie von der nächsten österreichischen Grenze entfernt sein muss, die Entsendung nicht in eine Betriebstätte des Arbeitgebers erfolgen darf, ununterbrochen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erfolgt und die Tätigkeit ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt ist. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Tätigkeit unter erschwerenden Umständen zu leisten ist. Als Beispiele nennt des Gesetz starke Verschmutzung oder Gefährdung, außerordentlich erschwerte Arbeitsbedingungen bzw Entsendungen in Gebiete mit Kriegs- oder Terrorgefahr.

Nimmt ein Dienstnehmer diese Steuerbefreiung in Anspruch, dürfen zudem Zulagen (wie etwa Gefahren- oder Erschwerniszulagen) nicht steuerfrei behandelt werden. Außerdem darf der Arbeitgeber nur die Kosten für maximal eine Familienheimfahrt pro Kalendermonat übernehmen. Weiters gelten bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung Kosten für Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung und Verpflegungsmehraufwand als abgegolten und können daher nicht zusätzlich steuermindernd angesetzt werden.

Erfolgt eine an sich begünstigte Tätigkeit an einem Einsatzort von weniger als 400 km Luftlinie von Österreich entfernt, so gilt im Jahr 2012 noch die oben beschriebene Übergangsregel, wonach 33% der Einkünfte steuerfrei bleiben.

Mit dieser Neufassung, die mit 1. Jänner 2012 in Kraft tritt, ist vom ursprünglichen Steuerzuckerl zwar nur mehr ein kleiner Teil übriggeblieben. Aber schließlich galt es, einen Kompromiss zu finden, der niemanden diskriminiert und dennoch einen – wenn auch kleineren – Anreiz schafft, vorübergehend die Strapazen einer Auslandstätigkeit auf schwierigem Terrain zu übernehmen.

Nochmals „gemischte“ Reisen

Wie in der letzten Ausgabe berichtet, hat der Verwaltungsgerichtshof mit einem überraschenden Erkenntnis Bewegung in die bislang starre Verwaltungspraxis bei Reisen mit beruflich und privat veranlassten Abschnitten gebracht. Die wesentlichsten Punkte dieser Entscheidung wurden nun auch in die Lohnsteuerrichtlinien des Finanzministeriums übernommen.

Demnach haben Steuerpflichtige nun auch mit dem „Sanktus“ der Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Kosten von gemischten Reisen anteilig anzusetzen. So sind Kosten der An- und Abreise sowie Hotelkosten im Verhältnis der beruflichen (bzw betrieblichen) zu den privaten Aufenthaltstagen anzusetzen. Wochenenden und Feiertage (bzw Ersatzruhetage) dürfen als neutrale Tage unberücksichtigt bleiben. Tagesgelder dürfen naturgemäß nur für den beruflichen (bzw betrieblichen) Teil der Reise angesetzt werden, Seminar- oder Kongressgebühren hingegen im vollen Ausmaß.

Die Kosten der An- und Abreise können jedoch ungekürzt angesetzt werden, wenn entweder

(1) der private Anteil untergeordnet oder

(2) die Reise fremdbestimmt ist.

(1) Als Faustregel für die Annahme einer untergeordneten Komponente gilt, dass der private Anteil nicht mehr als 10% der Gesamtreisezeit betragen darf, wobei auch hier

Wochenenden und Feiertage nicht mitgerechnet werden. Umgekehrt gilt aber auch: Beträgt der berufliche bzw betriebliche Anteil einer Reise nicht mehr als 10%, bleibt die gesamte Reise „Privatvergnügen“ und kann auch nicht anteilig abgesetzt werden.

(2) Einen strengen Maßstab legt die Finanzverwaltung bei den sogenannten „fremdbestimmten“ Reisen an. Fremdbestimmtheit liegt nämlich nur dann vor, wenn die Reise – bei Dienstnehmern – im ausschließlichen Interesse des Arbeitsgebers bzw – bei Unternehmern – ohne zeitliche Dispositionsmöglichkeit absolviert wird und mindestens die Hälfte der Aufenthaltstage beruflichen bzw betrieblichen Zwecken gewidmet ist. Für diese Beurteilung gelten die Tage der An- und Abreise jedenfalls als berufliche Tage, Wochenenden und Feiertage sind neutral.

Tipp:

Wer beabsichtigt, eine „fremdbestimmte“ Reise mit ein paar privaten Tagen zu verbinden, sollte sich die Mühe machen, die beruflichen und die privaten Tage zu zählen. Ein Tag mehr oder weniger kann sich im Falle hoher Reisekosten steuerlich deutlich auswirken.

Wer zB an einen „fremdbestimmten“ Montag drei private Tage hängt, kann die gesamten Kosten der Hin- und Rückfahrt absetzen, da zwei der insgesamt vier Tage beruflichen Zwecken gewidmet sind (die beiden Reisetage gelten ja als beruflich). Bei nur einem Tag mehr wären die Kosten jedoch aufzuteilen.

Wertpapier-KESt – Verschiebung

Das Abgabenänderungsgesetz 2011 brachte eine abermalige Verschiebung der neuen Besteuerung von Kapitalvermögen, kurz „Wertpapier-KESt“ genannt.

Ursprünglich sollte die Neuregelung im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 bereits mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten, wurde dann aber aufgrund massiven Drucks der Banken auf 1. Oktober 2011 verschoben.

Doch auch damit zeigten sich einige Banken, die mehr Zeit für die Umstellung ihrer EDV-Systeme forderten, nicht zufrieden und zogen vor den Verfassungsgerichtshof, der schließlich mit Erkenntnis vom 16. Juni 2011 den Termin 1. Oktober 2011 für das Inkrafttreten der Regelung als verfassungswidrig aufhob.

Als neuer Termin wurde nun der 1. April 2012 gesetzlich verankert. Es bleibt abzuwarten, ob es sich bei den lang diskutierten Regelungen nicht um ein Déjà-vu handelt. Erinnern wir uns: Bereits vor Jahren gab es eine Wertpapiersteuer, die nach mehrmaligen Verschiebungen dann wieder aufgehoben wurde, ohne jemals in Kraft getreten zu sein. Der Finanzminister hieß damals Karl-Heinz Grasser.

Die Finanz und ihre Zinsen

Schon jetzt gibt es im Bereich des Abgabenrechtes eine Vielzahl von Zinsen, die mit Ausnahme der Anspruchszinsen immer nur zugunsten des Fiskus festgesetzt werden. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde nun eine neue Zinsenkategorie geschaffen, die ausnahmsweise nur den Steuerpflichtigen nützen soll.

Schuldet man dem Finanzamt für Abgaben oder Beiträge über die Fälligkeit hinaus Geld, müssen dafür Zinsen bezahlt werden. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach dem Basiszinssatz (seit 13. Juli 2011 0,88%). Je nach Art der Zinsen wird ein Aufschlag auf den Basiszinssatz gerechnet.

Stundungszinsen

Stellt man beim Finanzamt einen Antrag auf Zahlungserleichterung (Ratenzahlung oder Stundung) fallen bei positiver Erledigung Stundungszinsen an. Dabei werden auf den Basiszinssatz 4,5 Prozentpunkte aufgeschlagen, sodass der Zinssatz für Stundungszinsen derzeit 5,38% beträgt. Übersteigt der Betrag, für den die Zahlungserleichterung gestellt wurde, jedoch nicht € 750,--, werden keine Stundungszinsen verrechnet. Ebenso nicht, wenn die Stundungszinsen den Betrag von € 50,-- nicht erreichen würden.

Anspruchszinsen

Ergeht der Einkommen- bzw Körperschaftsteuerbescheid eines Jahres nach dem 1. Oktober des Folgejahres und ergibt sich aufgrund der Veranlagung eine Schuld bzw Gutschrift, werden seitens des Finanzamtes für den Zeitraum 1. Oktober bis zum Ergehen des Bescheides Anspruchszinsen belastet bzw gutgeschrieben. Der Aufschlag auf den Basiszinssatz beträgt 2 Prozentpunkte, der Zinssatz zur Zeit daher 2,88%. Anspruchszinsen, die den Betrag von € 50,-- nicht übersteigen, werden nicht festgesetzt. Wenn man die Verzinsung vermeiden möchte, besteht die Möglichkeit, unabhängig vom Abgabenzeitpunkt der Steuererklärung rechtzeitig eine Abschlagszahlung zu leisten.

Aussetzungszinsen

Ist die Höhe einer Abgabe von der Erledigung einer Berufung abhängig, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Einhebung der Abgabe ausgesetzt werden bis über die Berufung entschieden wird. Insoweit der Berufungswerber die Berufung aber verliert und die ursprüngliche Abgabenschuld somit bestehen bleibt, fallen Aussetzungszinsen an. Auch diese betragen derzeit 2,88% und werden nur festgesetzt, wenn sie den Betrag von € 50,-- übersteigen.

Wenn der Berufungswerber jedoch die strittige Abgabenschuld einstweilen bezahlt und die Berufung dann gewinnt, muss die Finanz zwar die Abgabe wieder gutschreiben, Zinsen gibt es dafür jedoch keine.

Diese ungleiche Behandlung von Fiskus und Steuerpflichtigen wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 nun beseitigt. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 wird es nämlich eine neue Zinsenkategorie geben, die sogenannten

Berufungszinsen

Sollte sich im Zuge einer Berufung herausstellen, dass eine Abgabennachforderung nicht bezahlt werden muss, stehen dem Steuerpflichtigen für den Zeitraum ab Entrichtung bis zur Bekanntgabe des die Abgabe herabsetzenden Bescheids Berufungszinsen zu. Der Zinssatz wird ebenso wie der Aussetzungszinssatz mit einem Aufschlag von 2 Prozentpunkten auf den Basiszinssatz berechnet und würde daher zur Zeit 2,88% betragen.

Einziger Wermutstropfen dieser an sich sehr sinnvollen und fairen Regelung ist, dass die Zinsen nicht automatisch zuerkannt und gutgeschrieben werden, sondern vom Steuerpflichtigen nach gewonnener Berufung extra beantragt werden müssen. In diesem Antrag sind die Berufung und der Rechtsmittelbescheid zu bezeichnen und die Höhe der „gewonnen" Abgabe genau anzugeben.

Für die Festsetzung von Aussetzungszinsen hingegen braucht die Behörde die Mithilfe des Steuerpflichtigen nicht, das bringt sie ganz alleine zustande.

Sozial- und Arbeitsrecht

Die Rot-Weiß-Rot-Karte

Mit 1.7.2011 wird durch die Rot-Weiß-Rot-Karte ein neues, flexibles Zuwanderungssystem eingeführt. Ziel dabei ist es – durch ein neu eingeführtes Quotensystem – qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten eine erleichterte Zuwanderung zu ermöglichen.

Anstelle des bisherigen Quotensystems soll auf der Grundlage eines neuen kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells besonders

- Hochqualifizierten,
- Fachkräften in Mangelberufen und
- sonstigen Schlüsselkräften

aus Drittstaaten eine qualifizierte Beschäftigung in Österreich ermöglicht werden, wenn in personenbezogenen Kriterien wie insbesondere der Qualifikation, der Berufserfahrung, der Sprachkenntnisse und dem Alter eine Mindestanzahl von Punkten erreicht wird.

Zusätzlich soll auch der Arbeitsmarktzugang für nachgezogene Familienangehörige, für ausländische Absolventen österreichischer Hochschulen und für ausländische Schüler und Studenten vereinfacht bzw erleichtert werden.

Besonders Hochqualifizierte

Besonders hochqualifizierte Ausländer, welche die erforderliche Mindestpunkteanzahl in den maßgeblichen Kriterien erreicht haben, können bei der jeweiligen ausländischen Vertretungsbehörde ein mit sechs Monaten befristetes Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche beantragen.

Findet der Hochqualifizierte vor Ablauf des Visums einen Arbeitsplatz, kann er zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen werden, wenn jedenfalls die beabsichtigte Beschäftigung der im Visum angeführten Qualifikation und den sonstigen für die Erteilung des Visums maßgeblichen Kriterien entspricht.

Die erforderliche Mindestpunkteanzahl von 70 Punkten kann der Ausländer insbesondere durch

- den Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer (20 Punkte),
- den Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer) (30 Punkte),
- eine Habilitation oder gleichwertige Qualifikation (zB PhD) (40 Punkte),

erreichen, wobei mit diesen besonderen Qualifikationen ingesamt maximal 40 Punkte erreichbar sind.

Die weiteren auf die Mindestpunkteanzahl von 70 Punkten anrechenbaren Punkte können durch

- ein letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt, ab € 50.000,-- (20 Punkte) bzw über € 70.000,-- (30 Punkte),
- Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldungen, Publikationen) (20 Punkte),
- Berufserfahrung (bis zu 20 Punkte)
- Sprachkenntnisse (bis zu 20 Punkte),
- das Alter (bis zu 20 Punkte)

erreicht werden.

Fachkräfte in Mangelberufen

Ausländer werden in einem in der Fachkräfteverordnung festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen, wenn sie jedenfalls

- eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können,
- die erforderliche Mindestpunkteanzahl in den maßgeblichen Kriterien erreichen,
- für die beabsichtigte Beschäftigung das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivver-

trag zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung erhalten.

Als Mangelberufe, die in die Fachkräfteverordnung aufgenommen werden können, kommen Berufe in Betracht, für die pro gemeldete offene Stelle höchstens 1,5 Arbeitsuchende vorgemerkt (Stellenandrangsziffer) sind.

Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektivierbare Mangelindikatoren, insbesondere eine erhöhte Ausbildungsaktivität der Betriebe, festgestellt werden oder der betreffende Beschäftigungszweig eine überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung aufweist.

Die für die Zulassung in einem Mangelberuf erforderlichen Mindestpunkteanzahl von 50 Punkten kann der Ausländer durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf (20 Punkte),
- die allgemeine Universitätsreife (25 Punkte),
- den Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer (30 Punkte),
- ausbildungsadäquate Berufserfahrung (bis zu 10 Punkte),
- Deutsch- oder Englischkenntnisse (bis zu 15 Punkte),
- das Alter (bis zu 20 Punkte)

erreichen.

Sonstige Schlüsselkräfte

Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie jedenfalls

- die erforderliche Mindestpunkteanzahl in den maßgeblichen Kriterien erreichen und
- für die beabsichtigte Beschäftigung ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens 50% (= € 2.100,-- im Jahr 2011) oder, sofern sie das 30. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 60% (= € 2.520,-- im Jahr 2011) der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich Sonderzahlungen beträgt.

Die für die Zulassung als sonstige Schlüsselkraft erforderlichen Mindestpunkteanzahl von 50 Punkten kann der Ausländer durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung (20 Punkte),
- die allgemeine Universitätsreife (25 Punkte),
- den Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer (30 Punkte),
- ausbildungsadäquate Berufserfahrung (bis zu 10 Punkte),
- Deutsch- oder Englischkenntnisse (bis zu 15 Punkte),
- das Alter (bis 20 Punkte)

erreichen.

Studienabsolventen

Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie jedenfalls

- ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw ein Masterstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und
- für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entspricht, jedenfalls aber mindestens 45 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich Sonderzahlungen beträgt (= € 1.890,-- im Jahr 2011).

Ausländische Studienabsolventen brauchen das Punktesystem nicht zu durchlaufen. Auch die Arbeitsmarktprüfung entfällt.

Blaue Karte EU

Ausländer erhalten eine Blaue-Karte-EU, wenn es sich um Höherqualifizierte handelt, die

- jedenfalls über einen Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer verfügen,
- für eine dieser Ausbildung entsprechende Beschäftigung ein Bruttojahresgehalt erhalten, das dem Eineinhalbfachen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten entspricht (= € 3.850,-- brutto zuzüglich Sonderzahlungen) entspricht.

„Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“ und „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“

Die kriteriengeleitete Zulassung als Schlüsselkraft, und zwar

- als besonders Hochqualifizierter,
- als Fachkraft in Mangelberufen,
- als sonstige Schlüsselkraft bzw
- als Studienabsolvent

erfolgt mit der Erteilung der Rot-Weiß-Rot Karte.

Die Rot-Weiß-Rot-Karte gilt für die Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet und erlaubt die Beschäftigung für die Dauer von 12 Monaten.

Die kriteriengeleitete Zulassung als Schlüsselkraft höherqualifizierter “Inhaber der Blauen Karte EU” erfolgt mit der Erteilung der Blauen Karte EU, die mit einer 2-jährigen Geltungsdauer ausgestellt wird.

Ausländer, die über eine „Rot-Weiß-Rot–Karte Plus“ verfügen, sind zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt.

Tipp:

Auch Ausländer, die über einen Aufenthaltstitel “Daueraufenthalt – EG” verfügen, sind zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt.

Die „Rot-Weiß-Rot–Karte plus“ kann nur erlangen, wer

- als Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot–Karte“ innerhalb der letzten zwölf Monate zehn Monate bzw
- als Inhaber einer „Blauen Karte EU“ innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate

unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war.

Dies ist vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot–Karte Plus“ von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuständigen Behörde zu bestätigen, widrigenfalls die „Rot-Weiß-Rot–Karte plus“ nicht erlangt werden kann.

Finanzen und Betriebswirtschaft

Anders als die Anderen durch professionelle Dienstleistung

Jedes Unternehmen versucht sich mit seinen Produkten vom Mitbewerb abzuheben. Mit den Hauptleistungen liegt man jedoch häufig nur Kopf an Kopf zum Mitbewerb.

Meist erzeugen erst innovative und professionelle Dienstleistungen die gewünschte Differenzierung, mit der Sie zur Nummer 1 im Kopf Ihrer Kunden werden. Dienstleistungen haben aber im Gegensatz zu Produkten besondere Eigenschaften: sie sind nicht angreifbar oder lagerfähig, werden unmittelbar von Menschen erbracht und der Kunde erlebt direkt den Leistungsprozess und ist in diesen eingebunden. Um anders als die Anderen zu werden, beachten Sie die folgenden Fragen zu den **12 „P“s der Dienstleistungsgestaltung**:

1. **Price:** Müssen Sie Ihre Dienstleistungen wirklich herschenken oder lässt sich gerade hierfür ein Preis festsetzen? Vielleicht lassen sich Produktpakete mit unterschiedlichen Dienstleistungsarten wie „classic“ und „advanced“ schaffen.
2. **Promotion:** Ist die Dienstleistung geeignet, die Differenzierung zum Mitbewerb ausreichend zu kommunizieren? Hierfür ist es nötig, dass die Dienstleistung nicht nur ein „nice to have“, sondern einen echten Nutzen für den Kunden darstellt.
3. **Place:** Gibt es von Ihrem Standardvertrieb losgelöste Vertriebswege für Ihre Dienstleistungen (wie zB Internet)? Die veränderten Marktzugänge der Dienstleistung können auch das Hauptprodukt bzw die Hauptleistung neu positionieren.
4. **Product:** Kann die flankierende Dienstleistung mittelfristig zu einem eigenständigen Hauptprodukt entwickelt werden? Auf diese Weise sind zB Sachgüterproduzenten schon zu Logistikunternehmen geworden.
5. **People:** Dienstleistungen werden stets von Menschen erbracht. Sind Ihre Mitarbeiter in der Lage einzigartig zu agieren? Beachten Sie hierbei, dass oft Mitarbeiter der niedrigsten betrieblichen Hierarchiestufe (wie Telefoncenter) den häufigsten Kontakt zum Kunden haben. Überlassen Sie diese Kontakte nicht dem Zufall.

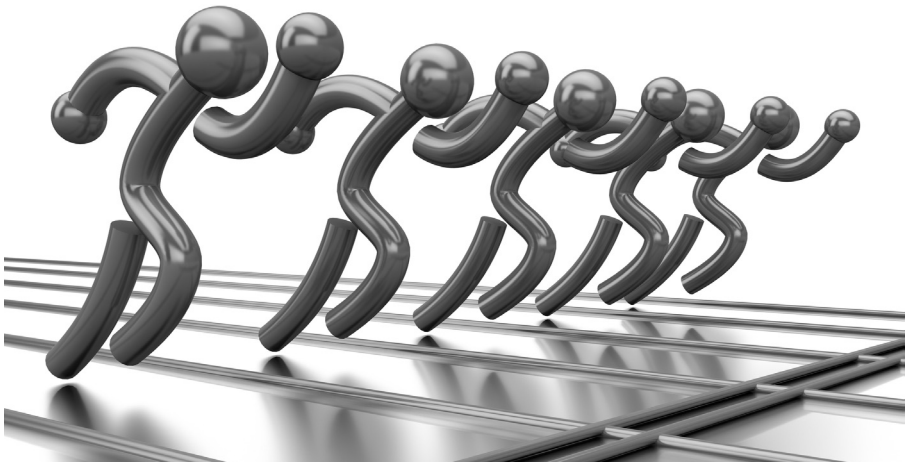

6. **Process:** Die erkennbare Leistung wird direkt beim Kunden erbracht. Können Sie hier die ultimative Prozessqualität garantieren? Denn jeder Fehler wird vom Kunden erkannt. Betreiben Sie im Rahmen Ihrer Dienstleistungen eine Nullfehlerpolitik.
7. **Physical Evidence:** Dienstleistungen sind nicht angreifbar. Können Sie Ihre Dienstleistungen so inszenieren, dass diese für Ihre Kunden angreifbar werden? Daher ist es nicht egal wie ein Kunde begrüßt oder verabschiedet wird. Darüber hinaus bewertet der Kunde Ihre Dienstleistungsqualität sehr oft anhand von Ersatzentscheidungskriterien. Ein zB schmutziges WC in einem Restaurant wird jeder auf die Hauptleistung „Küche“ beziehen.
8. **Proactivity:** Es ist die Hauptleistung, die vom Kunden aktiv gesucht wird. Für die Dienstleistung gibt es oft nur ein verstecktes Bedürfnis. Sind Sie daher in der Lage die Dienstleistung proaktiv zu vermarkten?
9. **Propaganda:** Der Nutzen des Hauptproduktes wird ohnedies erwartet. Begeisterung lösen erst die zusätzlichen Dienstleistungen aus. Erst dies motiviert den Kunden zur Mundpropaganda. Können Sie die Mundpropaganda gezielt steuern und nutzen?
10. **Profit:** Erzeugt die Dienstleistung einen Mehrnutzen, der einen Mehrpreis rechtfertigt? Vergessen Sie nicht den Mehrpreis auch zu verlangen.
11. **Period:** In welchem Stadium der Hauptleistung (von pre-sales bis after-sales) machen differenzierende Dienstleistungen überhaupt Sinn? (zB Planung, Engineering, Lagerung, Inbetriebnahme, Ersatzteile, Reparatur, Entsorgung) Denn auch hier gilt oft: weniger ist mehr.
12. **Partner:** Wenn Ihre Kernkompetenz nicht in der Dienstleistungserstellung selbst liegt, so könnte dies der Anlass einer Kooperation sein. Wer sind die Besten, die Sie hier unterstützen können?

Recht Allgemein

Wie „schwer“ wiegen geringfügige Verwaltungsübertretungen im Gewerberecht?

Um eine Gewerbeberechtigung zu entziehen, müssen die Gewerbebehörden genau definieren, weshalb sie schon geringfügige verwaltungsstrafrechtliche Übertretungen als schwerwiegende Verstöße gegen die vom jeweiligen Berufsstand zu achtenden Vorschriften und Schutzinteressen qualifizieren und dadurch die Zuverlässigkeit für die Gewerbeausübung nicht mehr als gegeben ansehen. Das spricht der Verwaltungsgerichtshof klar aus!

Den aktuellen Anlassfall bildete ein Gastwirt, gegen den die Gewerbebehörde in einem Zeitraum von 29 Monaten insgesamt acht Mal wegen Verwaltungsübertretungen tätig wurde: Wegen Nichtvorlage von Unternehmerbestätigungen und Attesten über die Einhaltung diverser Auflagen des Betriebsstättenbescheids bzw wegen Verletzung der Sperrstunde wurden über ihn Strafen in Höhe von € 150,-- bzw € 350,-- verhängt. Diese Verwaltungsübertretungen sind für sich allein noch keine „schwerwiegenden Verstöße“ gegen die Rechtsvorschriften oder das Ansehen der Gastronomen. Die Gewerbebehörde sah den Gastwirt jedoch seiner Zuverlässigkeit verlustig gehen und entzog ihm die Gewerbeberechtigung, ohne darzulegen, warum sie die acht Verwaltungsstrafen in ihrer Gesamtheit als der Zuverlässigkeit abträglich qualifizierte.

Die Gewerbeordnung definiert in § 87, welche Taten eines Gewerbetreibenden die Zuverlässigkeit in Frage stellen: Nicht nur rechtskräftige Gerichtsverurteilungen, Sozialbetrug wegen Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen, organisierte Schwarzarbeit, betrügerische Krida, Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen oder etwa Abgabenverkürzung sind der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden abträglich, sondern auch schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, die das jeweilige Gewerbe betreffen. Handlungen, die dem Ansehen des Berufsstands schaden, führen zum Entzug der Gewerbeberechtigung.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt in seiner ständigen Rechtsprechung klar, dass auch schon geringfügige Verstöße gegen die Berufsvorschriften des jeweiligen Gewerbes und gegen Schutzinteressen als „schwerwiegende Verstöße“ qualifizierbar sind. Nämlich dann, wenn sie in einer Vielzahl auftreten und das Vertrauen in die künftige Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden derart erschüttern, dass davon auszugehen ist, dass er sich auch in Zukunft nicht wohlverhalten werde und das Ansehen des Berufsstandes „beschmutzt“. Im Fall des Gastwirts sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Behörde ihre Überlegungen zum Verlust der Zuverlässigkeit genau beschreiben muss, um mehrere geringfügige Vergehen eines Gewerbeinhabers als „schwerwiegend“ zu sehen. Sie muss auch dartun, welche Schutzinteressen sie durch die Verwaltungsinteressen als verletzt erachtet. Die bloße Anzahl der Verwaltungsübertretungen zu nennen, rechtfertigt ohne nähere Beschreibung der dadurch bewirkten Schutzinteressenverletzung und ohne Beschreibung des Schweregrades, noch nicht die Gewerbeentziehung.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Zinssätze (ab 13.7.2011)		**Geringfügigkeitsgrenze 2011**		**Pendlerpauschale 2011**	
Basiszinssatz (pa)	0,88%	pro Monat	€ 374,02	„klein“ 20 – 40 km	€ 696,--
Stundungszinsen (pa)	5,38%	täglich	€ 28,72	40 – 60 km	€ 1.356,--
Aussetzungszinsen (pa)	2,88%	**Alleinverdienerabsetzbetrag**		über 60 km	€ 2.016,--
Anspruchszinsen (pa)	2,88%	ohne Kind	–	„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Bausparprämie 2011	3,00%	mit einem Kind	€ 494,--	20 – 40 km	€ 1.476,--
Pensionsvorsorgeprämie 2011	8,50%	mit zwei Kindern	€ 669,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,--	über 60 km	€ 3.672,--
Sekundärmarktrendite Bund 7/2011	2,80%	**Einkunftsgrenze (AVAB)**		**Angemessenheitsgrenze Pkw**	€ 40.000,--
Sozialversicherung		für (Ehe-)Partner	€ 6.000,--	**Amtliches Kilometergeld**	
HöchstbeitragsGL 2011		**Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag**		(seit 1.7.2008)	€ 0,42/km
- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.200,--	(Ersatz für AVAB ohne Kinder)		**Diäten Inland**	
- für Selbstständige (12x pa)	€ 4.900,--	ab 2011	€ 764,--	(brutto inkl 10% USt)	
Kosten e-card		Einkunftsgrenze		Tagesdiät	€ 26,40
für Dienstnehmer pa	€ 10,--	- für Antragsteller	€ 13.100,--	Nachtdiät	€ 15,--
für Selbstständige pa	–	- für (Ehe-)Partner	€ 2.200,--	**Grenzwert Dienstgeberabgabe 2011**	€ 561,03

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 20. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.
Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum: 8.9.2011; nächste Ausgabe: 24.11.2011.**